

# RS Vwgh 2011/3/24 2009/07/0128

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2011

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §47 Abs1;

VwGG §47 Abs2 Z2 impl;

VwGG §56;

## Rechtssatz

Wurde ein Beschwerdeführer hinsichtlich eines Beschwerdepunktes klaglos gestellt, dann ist nach § 56 VwGG die Frage des Aufwandersatzes so zu beurteilen, wie wenn der Beschwerdeführer obsiegende Partei iSd § 47 Abs. 1 VwGG wäre. Ein Aufwandersatz an die belangte Behörde kommt daher in diesem Verfahren nicht mehr in Betracht.

## Schlagworte

Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §56 erster Satz  
Belangte Behörde als nicht obsiegende NICHTOBSIEGENDE Partei  
Aufschiebende Wirkung  
Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009070128.X02

## Im RIS seit

19.04.2011

## Zuletzt aktualisiert am

03.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)